

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0370

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	12.04.2022

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat.

Hierbei sind im Stadtrat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Geber.

Folgende Spende an die Stadt Bad Ems wurde geleistet:

Herr Jürgen Eigenbrod spendete seine Fahrtkosten in Höhe von 133,70 € die im Rahmen der technischen Erhaltung der bereits ausgeführten Arbeiten am Limes, angefallen sind.

Zwischen der Stadt Bad Ems und Herrn Jürgen Eigenbrod bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

**Der Spende durch Herrn Jürgen Eigenbrod in Höhe von 133,70 € wird
zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister